Es wird festgestellt, daß ein Teil der Beihilfen in der Tat vor der Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt wurde. Dies ist unrechtmäßig. Wir erinnern die deutsche Regierung daran, daß es unerläßlich ist, zuvor die Genehmigung der Kommission abzuwarten.

Die Kommission ersucht die deutsche Regierung, das begünstigte Unternehmen unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens sowie darüber zu informieren, daß es unrechtmäßig erhaltene Beihilfen gegebenenfalls rückerstatten muß.

Sollte die Kommission entscheiden, daß die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar waren, müßten diese im Prinzip vom Empfängerunternehmen entsprechend den deutschen gesetzlichen Verfahren und Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wobei als Zinssatz der bei der Berechnung von Regionalbeihilfen verwendete Bezugszinssatz zugrunde zu legen ist und die Zinsen ab dem Datum der Beihilfeausreichung rechnen."

Die Kommission gibt hiermit den anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu den in Frage stehenden Maßnahmen zu äußern. Entsprechende Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion „Staatliche Beihilfen II"
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 299 27 58

Die deutsche Regierung wird über diese Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1143 — DSM/Koninklijke Gist-Brocades)

(98/C 353/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Mai 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1143. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
